



Gesamtrevision des Richtplans

Auswertungsbericht Vernehmlassung und Mitwirkung 2010

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	4
Verzeichnis der Mitwirkenden	5
Grafische Darstellung der Ergebnisse.....	8
Mitwirkungsergebnisse nach Richtplankapitel.....	11
G 1 Aufgaben, Inhalt und Verbindlichkeit.....	11
G 2 Aufbau und Gliederung	11
G 3 Nachhaltige Entwicklung, nachhaltiges Wachstum	11
G 4 Anpassungen des Richtplans	11
G 5 Verbindlichkeit und Umsetzung	12
G 6 Zusammenarbeit mit den Nachbarn.....	12
G 7 Monitoring und Controlling.....	12
R 1 Raumkonzept Aargau	12
R 2 Agglomerationspolitik und Politik für den ländlichen Raum	13
H 1 Zukunftsorientierte Raumstrukturen	13
H 2 Funktionsfähige Agglomerationen - integrierter ländlicher Raum	14
H 3 Attraktive Wohn- und Wirtschaftsstandorte	14
H 4 Abgestimmte Verkehrs- und Siedlungsentwicklung.....	14
H 5 Aufgewerteter Lebensraum für Mensch und Natur	14
H 6 Wirtschaftsraum Nordschweiz.....	14
S 1.1 Siedlungsqualität und innere Siedlungsentwicklung	15
S 1.2 Bestimmung des Siedlungsgebiets	15
S 1.3 ESP von kantonaler und regionaler Bedeutung sowie Bahnhofsgebiete	16
S 1.4 Arealentwicklung.....	16
S 1.5 Ortsbilder, Kulturgüter und historische Verkehrswege.....	17
S 1.6 Weiler.....	17
S 1.7 Umwelteinwirkungen	17
S 1.8 Störfallvorsorge.....	17
S 2.1 Siedlungstrenngürtel	18
S 2.2 Siedlungsbegrenzungslinien	18
S 3.1 Standorte für Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen und für mittelgrosse Verkaufsnutzungen	18
S 3.2 Standorte von öffentlichen Bauten und Anlagen.....	18
S 4.1 Halteplätze für Fahrende.....	18
S 4.2 Militärische Infrastrukturanlagen.....	18
L 1.1 Landschaft allgemein.....	19
L 1.2 Gewässer und Hochwassermanagement	19
L 1.3 Boden.....	19
L 1.4 Schutz gegen gravitative Naturgefahren (Massenbewegungen).....	19
L 2.1 Pärke.....	19
L 2.2 Auenschutzpark.....	20
L 2.3 Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB)	20
L 2.4 Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)	20
L 2.5 Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (NkB)	20
L 2.6 Wildtierkorridore	20
L 2.7 Freizeit- und Sportanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets.....	21
L 3.1 Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen	21
L 3.2 Entwicklungsgebiete Landwirtschaft	21
L 3.3 Strukturverbesserungen	21
L 3.4 Beitrags- und Aufwertungsgebiete.....	21
L 4.1 Lebensraum Wald	22
L 4.2 Nachhaltige Holznutzung.....	22
L 4.3 Freizeit und Erholung im Wald.....	22

M 1.1 Gesamtverkehr	22
M 2.1 Nationalstrassen	23
M 2.2 Kantonsstrassen	23
M 3.1 Angebotsqualität des öffentlichen Verkehrs	25
M 3.2 Personenfernverkehr	25
M 3.3 Regionalzugsverkehr	25
M 3.4 Busverkehr	26
M 4.1 Rad- und Fussverkehr	26
M 4.2 Wanderwegnetz	26
M 5.1 Kombinierte Mobilität	27
M 6.1 Güterverkehr auf Schiene und Strasse	27
M 7.1 Luftverkehr/Flugplätze	27
M 8.1 Freihaltegebiete für Wasserstrassen	27
E 1.1 Energie allgemein	27
E 1.2 Wasserkraftwerke	28
E 1.3 Kernkraftwerke	28
E 1.4 Windkraftanlagen	28
E 1.5 Geothermie	29
E 1.6 Übrige Energieerzeugungsanlagen	29
E 2.1 Hochspannungsleitungen	29
E 2.2 Rohrleitungen	29
E 3.1 Wärmeversorgung	29
E 3.2 Gasversorgung	29
V 1.1 Grundwasser und Wasserversorgung	29
V 2.1 Materialabbau	30
V 3.1 Telekommunikation	30
A 1.1 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung	31
A 2.1 Abfallanlagen und Deponien	31

Einleitung

Der vorliegende Auswertungsbericht ist als Anhang 4 ein formeller Bestandteil der Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat. Er gibt einen Überblick über die Resultate der öffentlichen Mitwirkung zur Gesamtrevision des Richtplans vom 27. September 2010 bis am 23. Dezember 2010. Zu jedem Richtplankapitel werden die wichtigsten Eingaben und die entsprechende Umsetzung aufgeführt. Eingaben, welche den Entwurf des Richtplans unterstützen, werden nicht speziell erwähnt. In der Regel finden auch Anpassungen der Erläuterungen – die nicht Gegenstand der Beschlussfassung des Grossen Rats sind – keine Erwähnung.

Die vollständigen Resultate der öffentlichen Mitwirkung befinden sich im Internet unter www.ag.ch/raumentwicklung. Die entsprechenden Mitwirkungstabellen enthalten alle Eingaben nach Richtplankapitel mit den folgenden Angaben:

- Laufnummer
- Urheber/in der Eingabe (Privatpersonen anonymisiert)
- Gegenstand der Eingabe
- Antrag
- Beurteilung/Berücksichtigung der Eingabe (Code)

Aus den Mitwirkungstabellen ist unter anderem eine generelle Begründung (Code) der nicht berücksichtigten Eingaben ersichtlich.

Verzeichnis der Mitwirkenden

Kantone

BL

BS

LU

SO

ZG

ZH

EKZ Elektrizitätswerke des Kantons Zürich

Energie Service Biel-Bienne

Gemeinden des Kantons Aargau

Aarau

Aarburg

Arni

Auenstein

Auw

Bad Zurzach

Baden

Bellikon

Berikon

Bettwil

Birmenstorf

Birrwil

Boniswil

Boswil

Bottenwil

Bremgarten

Brugg

Buchs

Bünzen

Dottikon

Döttingen

Dürrenäsch

Fisibach

Fislisbach

Full-Reuenthal

Gebenstorf

Gipf-Oberfrick

Hallwil

Hellikon

Hermetschwil-Staffeln

Holziken

Hunzenschwil

Jonen

Kaiseraugst

Kaiserstuhl

Kirchleerau

Klingnau

Koblentz

Küttigen

Leibstadt

Lenzburg

Leuggern

Lupfig

Mägenwil

Mellikon

Merenschwand

Murgenthal

Muri

Neuenhof

Niederrohrdorf

Niederwil

Oberentfelden

Oberrohrdorf

Othmarsingen

Remetschwil

Rheinfelden

Riethem

Rothrist

Rottenschwil

Rudolfstetten

Rümikon

Rupperswil

Schafisheim

Schinznach-Bad

Schinznach-Dorf

Schneisingen

Schöftland

Seengen

Seon

Sisslen

Spreitenbach

Staffelbach

Staufen

Strengelbach

Suhr

Tegerfelden

Untersiggenthal

Veltheim

Villigen

Villmergen

Waltenschwil

Wettingen

Wettingen

Windisch

Wohlenschwil

Würenlingen

Würenlos

Zeiningen

Zetzwil

Zofingen

Zuzgen

Regionale Planungsverbände des Kantons Aargau

Baden Regio

Planungsverband der Region Aarau (PRA)

Regionalplanungsverband Mutschellen-Reusstal-Kelleramt

Regionalverband zofingenregio
Planungsverband Fricktal Regio
Regionalplanungsverband Lenzburg-Seetal
Regionalplanungsverband Unteres Bünztal
Regionalplanungsverband Oberes Freiamt
Regionalplanungsgruppe Rohrdorferberg-Reusstal
Regionalverband Suhrental
Regionalplanungsverband Wynental
Planungsverband Zurzibiet
Brugg Regio

Politische Parteien

BDP Aargau
CVP Aargau
EVP Aargau
FDP Aargau
Grüne Aargau
Grünliberale Partei Aargau
SP Aargau
SVP Aargau

CVP Lenzburg
CVP Wohlen
CVP Würenlingen
Grüne Möhlin
Grünliberale Partei Bezirk Lenzburg
Grünliberale Partei Stadt Lenzburg
SP Möhlin

Organisationen, Verbände, weitere Interessierte

Aargauer Heimatschutz
Aargauer Wanderwege
Aargauische Industrie- und Handelskammer AIHK
Aargauische Verkehrskonferenz
Aargauischer Bauverwalterverband
Aargauischer Gewerbeverband
Aargauischer Waldwirtschaftsverband
ACS Mitte
Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Aare ASA
Arbeitsgruppe Burg
ASTAG Sektion Aargau
Bauernverband Aargau BVA
BirdLife Aargau
Bund für Umwelt und Naturschutz, AK Energie
Bund Schweizer Landschaftsarchitekten BSLA, Regionalgruppe Aargau
Ecole Polytechnique Fédérale de Lausanne EPFL
Electrosuisse
Espace mobilité
Förderverein Windenergie Aargau FWA
Gemeindeverband Forstbetrieb Region Zofingen

Genossenschaft Wasserwirbelkraftwerke Schweiz GWWK
Gewerbeverein Seetal GVS
IG Hochwasserdamm Wohlen Waltenschwil
IG Solar
IG Wind plus Heitersberg
IG WINDLAND
Interessengemeinschaft für erneuerbare Energien
Kanu Club Baden-Wettingen
Landschaftsschutzverband Hallwilersee
PAMINA Solar Südpfalz e.V.
Planungskommission Gemeinde Berikon
Plattform www.g20.ch
Pro Bözberg
Pro Natura Aargau
Schweizerische Greina-Stiftung SGS
Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie SSES, Regionalgruppe Aargau
sia, Sektion Aargau
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz SL
Stiftung Reusstal
Suisse Eole
TCS, Sektion Aargau
VCS, Sektion Aargau
Verband Aargauer Obstproduzenten VAOP
Verband Aargauischer Ortsbürgergemeinden
Verband der Kies- und Betonwerke Aargau VKB
Verein fair-fish
Verein für Implosionsforschung e.V.
Verein für Weiterführung der Rheinschiffahrt
Verein Geothermische Kraftwerke Aargau
Verein NOGOLF2@herrenberg
WWF Aargau

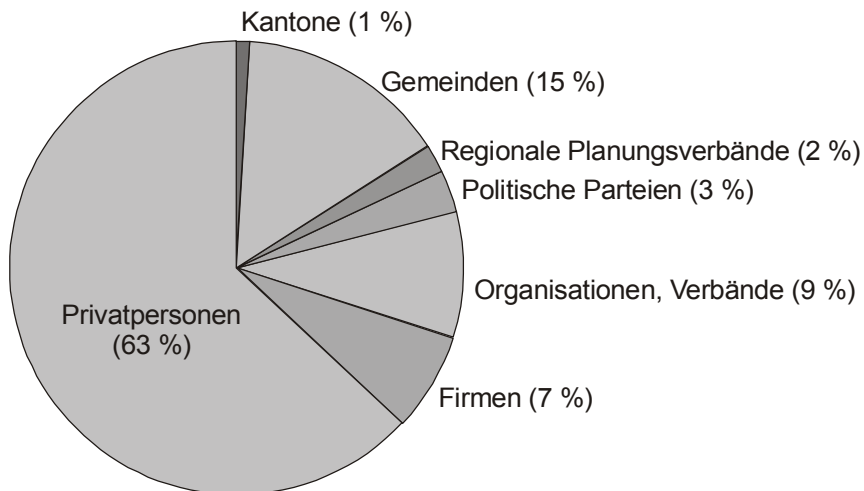
Grafische Darstellung der Ergebnisse

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zur Gesamtrevision des Richtplans vom 27. September 2010 bis am 23. Dezember 2010 sind 2303 Eingaben von 596 Mitwirkenden eingegangen, die sich wie folgt verteilen:

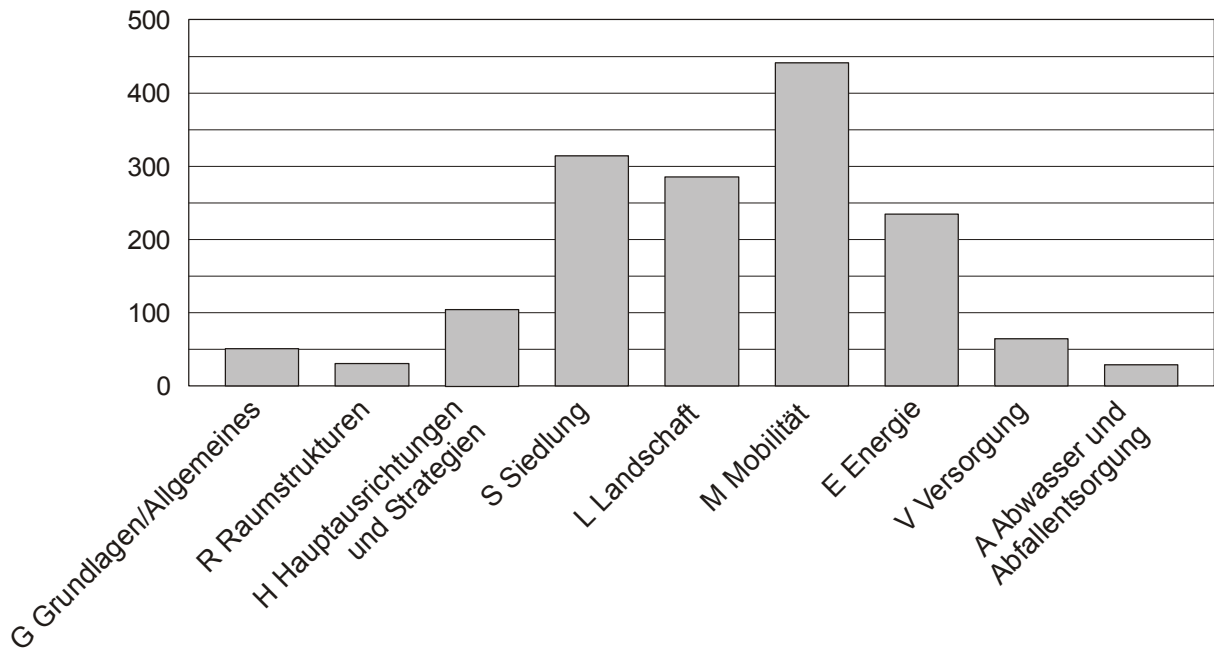
– 8 Kantone	46 Eingaben
– 91 Gemeinden des Kantons Aargau	481 Eingaben
– 13 Regionale Planungsverbände des Kantons Aargau	168 Eingaben
– 16 Politische Parteien	346 Eingaben
– 52 Organisationen und Verbände	403 Eingaben
– 41 Firmen	110 Eingaben
– 375 Privatpersonen	749 Eingaben

Die Privatpersonen stellen die grösste Anhörungsgruppe dar und haben auch die meisten Eingaben verfasst. Es ist dabei zu beachten, dass sich viele Personen im Rahmen von Sammeleingaben geäussert haben.

Das folgende Diagramm stellt die gerundeten prozentualen Anteile der Anhörungsgruppen dar:

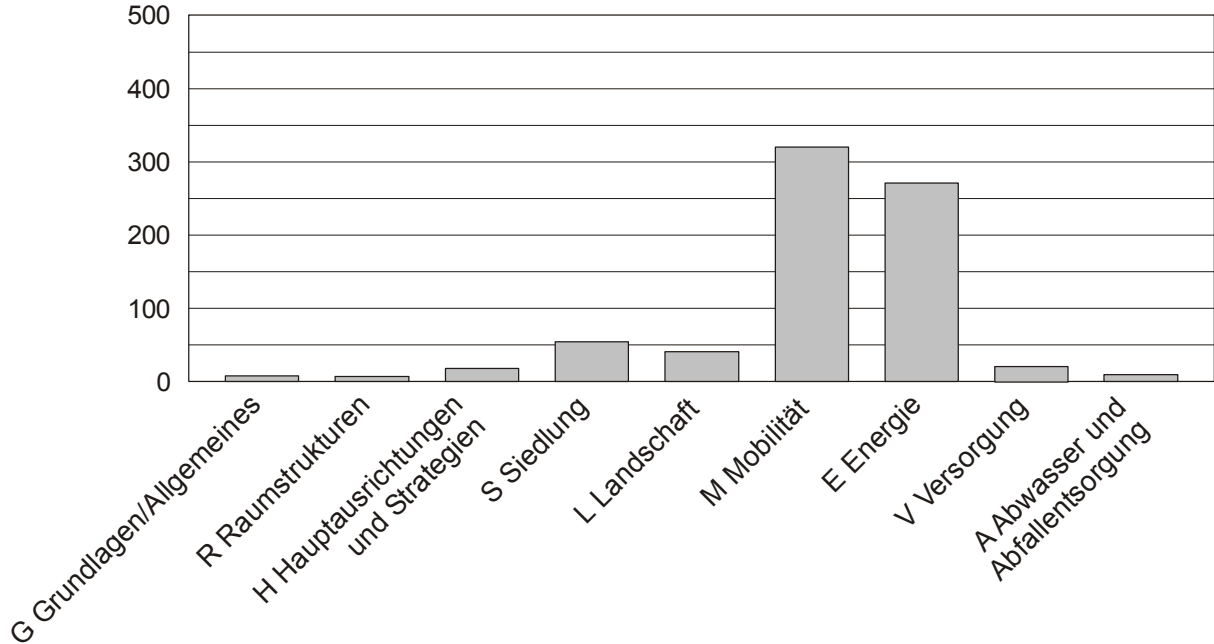


Eingaben nach Sachbereich (alle Anhörungsgruppen ohne Privatpersonen)



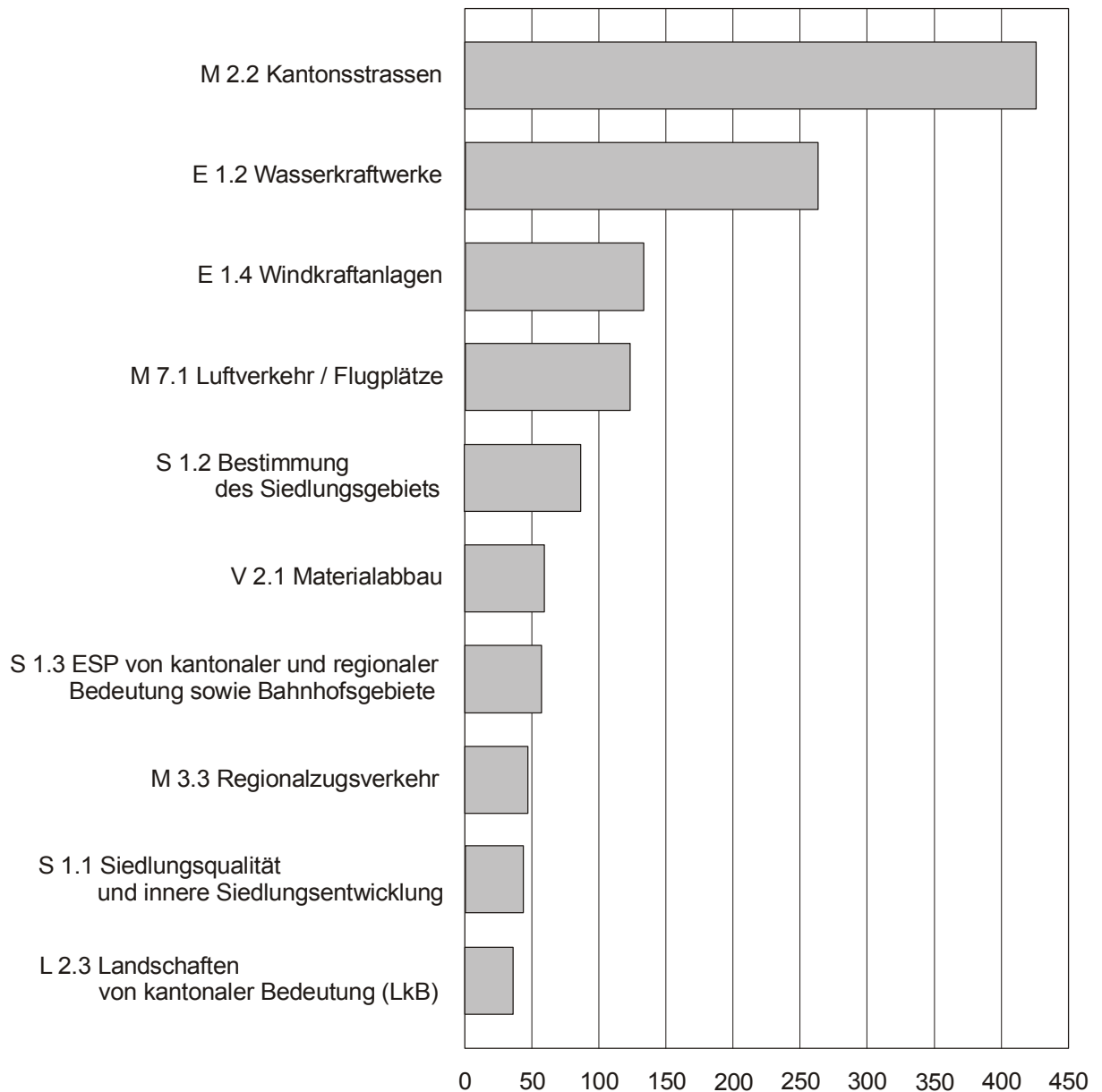
Der Sachbereich, der die meisten Eingaben auf sich vereint hat, ist mit Abstand die Mobilität. Hier haben vor allem die Strassenbauvorhaben viele Eingaben hervorgerufen.

Eingaben nach Sachbereich (nur Privatpersonen)



Unter den Privatpersonen steht ebenfalls der Sachbereich Mobilität an der Spitze. An 2. Stelle folgt der Sachbereich Energie – ein Resultat, das vorwiegend durch die Thematik "Wirbelwasserkraftwerke" geprägt ist.

Die 10 Richtplankapitel mit den meisten Eingaben



Die Resultate nach Kapitel widerspiegeln die Resultate nach Sachbereich. Neben den Kantonsstrassen und den (Wirbelwasser-)Kraftwerken haben auch die Windkraftanlagen die Mitwirkenden stark bewegt. Es gibt aber auch 2 Richtplankapitel, die überhaupt keine Eingaben ausgelöst haben (Rohrleitungen und Gasversorgung).

Mitwirkungsergebnisse nach Richtplankapitel

G 1 Aufgaben, Inhalt und Verbindlichkeit

Die Gemeinden seien im Rahmen dieser Gesamtrevision Richtplan Kanton Aargau möglichst gleich zu behandeln.

→ Die Entwicklung soll nach Raumkonzept erfolgen (räumliche Potenziale/Problemsituation). Das Raumkonzept wurde vom Grossen Rat mit dem Planungsbericht raumentwicklung-AARGAU 2006 erstmals beschlossen und am 22. Juni 2010 in den Richtplan behördenverbindlich aufgenommen. Mit der Gesamtrevision des Richtplans wird beantragt, es in einzelnen Punkten anzupassen.

Teilbereiche des Richtplans sollten besser aufeinander abgestimmt werden. Alte Interessenkonflikte werden nicht beseitigt.

→ Der Richtplan zeigt bewusst auch unterschiedliche Interessen auf, die im konkreten Fall in einer Interessenabwägung entschieden werden müssen.

Die Karten seien nach neuestem Stand auszuführen. Die nicht eingezeichneten Häuser und Strassen seien nachzutragen.

→ Die Kartengrundlage (Landeskarte) stammt von Swisstopo und wird von dieser nachgeführt. Änderungen durch den Kanton sind nicht möglich. Es wird jedoch immer die neueste Kartengrundlage dem Richtplaninhalt hinterlegt.

G 2 Aufbau und Gliederung

Es sei im RP-Text unmissverständlich festzuhalten, dass Vororientierungen für die Gemeinden keinerlei Verbindlichkeit erlangen.

→ In Kapitel G 5 Verbindlichkeit und Umsetzung wird die Verbindlichkeit der Vororientierungen präzisiert.

G 3 Nachhaltige Entwicklung, nachhaltiges Wachstum

Die Gesamtrevision des Richtplans sei nochmals dahingehend zu überprüfen, ob die Nachhaltigkeitsziele mit teilweise geänderten, vor allem konkretisierten Beschlüssen besser erreicht werden könnten.

→ Die Wirkungsanalyse Nachhaltigkeit wird überprüft und entsprechend den Korrekturen angepasst.

Es sei ein neuer Planungsgrundsatz aufzunehmen: "Wenn der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung gemäss Wirkungsabschätzungen verletzt ist, müssen die Zielsetzungen sowie die Massnahmen zu deren Umsetzung überarbeitet werden, bis sie im Einklang mit einer nachhaltigen Entwicklung sind. Diese Bedingung muss unabhängig von den Beschlüssen der aktuellen Politik erfüllt sein, weil die heute gefällten Beschlüsse auch zukünftige Generationen betreffen, obwohl diese heute kein Mitspracherecht haben."

→ Das Anliegen ist verständlich, ein verbindlicher Planungsgrundsatz ist jedoch zu eng und für die Umsetzung unrealistisch.

G 4 Anpassungen des Richtplans

Der Beschluss zur Beschleunigung des Verfahrens sei zu überprüfen.

Die Anhörungsfrist des Anpassungsverfahrens sei auf 2 Monate zu verdoppeln.

→ Die Anhörungsfrist von einem Monat ist eine Grundfestlegung, bei komplexen Verfahren erfolgt eine längere Vernehmlassung. Bei mit der Nutzungsplanung koordinierten Verfahren wird sie auch in Zukunft einen Monat analog zur Nutzungsplanung betragen können.

G 5 Verbindlichkeit und Umsetzung

Beschluss 1.1 sei dahingehend zu ergänzen, dass der Regierungsrat bei allen Vorlagen an den Grossen Rat aufzeigt, ob sie raumrelevant sind, inwieweit diese mit dem kantonalen Richtplan übereinstimmen und wie sie zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung beitragen.

→ Dies entspricht bei den Vorträgen des BVU der gängigen Praxis.

Beschluss 1.2 sei dahingehend zu ergänzen, dass den Gemeinden bei der Erfüllung der Planungsanweisung ein angemessener Spielraum einzuräumen ist.

→ Ein solcher Spielraum im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ist unbestritten.

Beschluss 1.2 sei zu präzisieren, indem aufgezeigt wird, was die Erfüllung der Planungsanweisung für die regionalen Planungsverbände in finanzieller und personeller Hinsicht bedeutet.

→ Das Anliegen ist nachvollziehbar, kann im Rahmen des Richtplans jedoch nicht abschliessend aufgenommen werden.

G 6 Zusammenarbeit mit den Nachbarn

Planungsgrundsatz C sei wie folgt zu ergänzen: Die Gemeinden stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten *in Zusammenarbeit mit ihren Regionalplanungsverbänden* in funktionalen Räumen ab.

→ Dem Antrag wird entsprochen.

G 7 Monitoring und Controlling

Die Leitindikatoren für das Monitoring sind unvollständig. Sie seien entweder abschliessend zu ergänzen oder erst im Rahmen des Monitoring- und Controlling-Konzepts vollständig zu erwähnen.

Verschiedene Mitwirkende schlagen weitere Indikatoren vor.

→ Zur Konkretisierung und Einführung eines umfassenden Monitoring und Controlling erfolgt nachgelagert ein eigenständiges Projekt. Im Richtplan werden nur die Grundsätze festgelegt.

R 1 Raumkonzept Aargau

Die Gemeinde Seon sei als ländliches Zentrum in den Richtplan aufzunehmen.

→ Dem Antrag wird entsprochen. Im Rahmen der Überprüfung dieses Begehrens wird auch Sins als ländliches Zentrum bezeichnet.

Verschiedene Mitwirkende stellen das Raumkonzept Aargau gesamthaft oder in Teilen in Frage.

→ Das Raumkonzept wurde vom Grossen Rat mit dem Planungsbericht raumentwicklung-AARGAU 2006 erstmals beschlossen und am 22. Juni 2010 in den Richtplan behördenverbindlich aufgenommen. Mit der Gesamtrevision des Richtplans wird beantragt, es in einzelnen Punkten anzupassen.

Der funktionale Raumtyp "Kernräume Wirtschaft" sei zu streichen, da es mit den wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten bereits einen Raumtyp gibt, welcher der Wirtschaft gewidmet ist.

→ Der fragliche Raumtyp hat eine andere, wichtige Zielsetzung, die mit der neuen Bezeichnung "Vorzugsgebiete Spitzentechnologie" verdeutlicht wird.

Die Kernräume Wirtschaft seien in der Raumkonzept-Karte dazustellen.

→ Dies ist kartografisch nicht darstellbar. Es wird die Legende ergänzt (unter Verwendung der neuen Bezeichnung).

In der Raumkonzeptkarte sei der Perimeter "Urbane Entwicklungsräume, Kerngebiete Agglomerationen" im Gebiet "Lugibachtal-Tägerhard-Flüefeld-Neuwiesen" zwischen Würenlos und Wettingen sowie jenseits der Limmat im Gebiet "Brüel" zwischen Killwangen und Neuenhof vollständig (bis an den Rand) mit der Signatur Gebiete für "Agglomerationspärke" zu überlagern.

→ Die kartografische Darstellung wird angepasst.

R 2 Agglomerationspolitik und Politik für den ländlichen Raum

In den Erläuterungen (Stand/Übersicht) fehlt der Hinweis auf die grenzüberschreitenden Agglomerationen.

→ Text wird ergänzt.

Der letzte Satz von Planungsgrundsatz B "Danach werden nach Bedarf in weiteren politischen Bereichen Teilstrategien entwickelt" sei zu präzisieren. (Wer definiert diesen Bedarf? Eine starke Region? Ein wichtiger Wirtschaftsstandort? Wie wird der Willkür vorgebeugt? Kann der Grosse Rat hierzu Einfluss nehmen?)

→ Dies kann nicht im Richtplan festgelegt werden. Der Grosse Rat hat über Vorstösse jederzeit eine Einflussmöglichkeit.

In Planungsgrundsatz C sei "können in Konzepten aufzeigen" zu ersetzen durch "zeigen in Konzepten auf".

→ Dem Antrag wird entsprochen.

H 1 Zukunftsorientierte Raumstrukturen

Die Titel aller Strategien seien mit "Beschluss" zu ergänzen.

→ Dem Hinweis wird entsprochen.

Die Quervernetzung der verschiedenen Täler im Kanton Aargau sei gesamtheitlich zu überprüfen.

→ Die Quervernetzung der Täler wird neu in Strategie in H 1.1 erwähnt.

Verschiedene Mitwirkende wünschen Anpassungen der Strategie H 1.2.

→ Die Strategie wird mit folgendem Satz ergänzt: "Die Nachfrage wie auch die räumlichen, systembedingt betrieblichen und finanziellen Möglichkeiten sind dabei zu berücksichtigen."

Der Begriff "zukunftsfähige Strukturen" in Strategie H 1.4 sei zu präzisieren.

→ Der Begriff wird bewusst offen gelassen. Auch wenn heute von Fusionen von Gemeinden und Replas gesprochen wird, sind morgen weitere Möglichkeiten denkbar.

H 2 Funktionsfähige Agglomerationen – integrierter ländlicher Raum

Verschiedene Mitwirkende wünschen Anpassungen der Strategie H 2.2.

→ Die Strategie wird wie folgt neu formuliert: "Die ländlichen Entwicklungsräume erhalten ihre Eigenart und richten ihre räumliche und wirtschaftliche Entwicklung auf ihr Potenzial aus. Regionale Arbeitsstandorte entwickeln sie in den ländlichen Entwicklungsachsen weiter.

Verschiedene Mitwirkende wünschen Anpassungen der Strategie H 2.3.

→ "... gleichwertig gefördert" wird ersetzt durch "... gleichwertig und raumverträglich entwickelt".

H 3 Attraktive Wohn- und Wirtschaftsstandorte

Verschiedene Mitwirkende wünschen Anpassungen der Strategie H 3.3.

→ Die Strategie wird wie folgt neu formuliert: " Es sind attraktive Verbindungen für den Langsamverkehr und den kombinierten Verkehr zwischen den Wohn- und Arbeitsgebieten zu entwickeln."

Verschiedene Mitwirkende wünschen Anpassungen der Strategie H 3.4.

→ Die Strategie wird wie folgt neu formuliert: "Die Vernetzung der Siedlungsräume und der Entwicklungsschwerpunkte für die Wirtschaft wird gewährleistet durch ein attraktives Angebot des öffentlichen Verkehrs und die Infrastruktur für den Individualverkehr und Langsamverkehr."

H 4 Abgestimmte Verkehrs- und Siedlungsentwicklung

Der 2. Satz von Strategie H 4.2 sei wie folgt neu zu fassen: "Dabei ist in erster Linie auf eine sehr gute Erschliessung durch den öffentlichen und den Langsamverkehr zu achten."

→ Dem Begehren wird de facto entsprochen, indem an den gut erschlossenen Lagen in den Zentren die Verfahren vereinfacht werden (Kapitel S 3.1).

H 5 Aufgewerteter Lebensraum für Mensch und Natur

Die in Strategie 5.3 genannten grossräumige Agrarlandschaften seien in der Karte zum Raumkonzept Aargau (Kapitel R 1) darzustellen.

→ Die grossräumigen Agrarlandschaften haben eine strategische Funktion und werden nicht verbindlich situiert. Deshalb werden sie bewusst nur in der Grundlagenkarte zum Konzept der räumlichen Entwicklung (Kapitel H 6) dargestellt.

H 6 Wirtschaftsraum Nordschweiz

Der Kernraum Wirtschaft sei über das gesamte Wettinger Gemeindegebiet auszudehnen.

→ Die Karte zum Konzept der räumlichen Entwicklung wird entsprechend korrigiert.

Die Kernstadt Baden-Wettingen sei in der Karte zum Konzept der räumlichen Entwicklung grafisch adäquat abzubilden.

→ Die Signatur wird vergrössert und gegen Wettingen verschoben. Gleichzeitig wird die Legende dahingehend präzisiert, dass die Signatur "Doppelzentrum" nur im grenzüberschreitenden oder ausserkantonalen Raum eingesetzt wird.

Die Schraffur "Grössere Ansiedlungen in wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten von kantonaler Bedeutung AG" sei im Gebiet Birrfeld östlich der Bahnlinie zu streichen.
→ Dem Antrag wird entsprochen.

Die Strategie H 6.4 sei zu streichen (weil identisch mit Strategie H 2.2).
→ Dem Antrag wird entsprochen.

Es sei zu erläutern, wie die Strategie H 6.5 umgesetzt werden soll; sonst sei sie zu streichen.
→ Als Strategie macht die Aussage Sinn, auch wenn die Umsetzung schwierig ist.

S 1.1 Siedlungsqualität und innere Siedlungsentwicklung

Es sei ein neuer Beschluss aufzunehmen, wonach der Kanton eine Strategie zur laufenden Erfassung und Aktivierung der inneren Nutzungsreserven erarbeitet.
→ Es wird Richtplankapitel S 1.2, Beschluss 1.1 entsprechend ergänzt. (In der Praxis erfolgt die Erfassung über die Erhebung "Stand der Erschliessung", Richtplankapitel S 1.2, Planungsgrundsatz A, sowie § 1 ABauV. Im Weiteren ist die Thematik Gegenstand der zu erarbeitenden Gesamtlösung zum Siedlungsgebiet gemäss Richtplankapitel S 1.2, Beschluss 1.1.)

Verschiedene Mitwirkende verlangen eine Erhöhung der DTV-Grenzwerte in Beschluss 2.1.
→ Es wird an diesen DTV-Grenzwerten festgehalten, weil sie auf Erfahrungswerten basieren und der Problematik gerecht werden. Die Bedeutung der Grenzwerte wird jedoch deutlicher formuliert.

Die Beschlüsse 2.1 und 2.2 seien dahingehend zu ergänzen, dass die Aufwertung des Strassenraumes jeweils mit dem Erneuerungs- und Sanierungsbedarf der entsprechenden Strassen zu koordinieren ist.
→ Es wird ein neuer Beschluss 2.3 aufgenommen: "Soweit die Massnahmen bauliche Veränderungen am Strassenkörper erfordern, sind diese mit den kantonalen oder kommunalen Sanierungs- und Erneuerungsprogrammen abzustimmen."

S 1.2 Bestimmung des Siedlungsgebiets

Verschiedene Mitwirkende beantragen Erweiterungen des Siedlungsgebiets.
→ Diese Anträge erfordern Einzelverfahren mit den entsprechenden Grundlagen und können nicht im vorliegenden Verfahren behandelt werden.

Verschiedene Mitwirkende beantragen Einschränkungen für Einzonungen.
→ Diesen Begehren wird mit einer Ergänzung von Beschluss 1.3 Rechnung getragen. Im Weiteren sind diese Fragen im Rahmen der zu erarbeitenden Gesamtlösung zum Siedlungsgebiet gemäss Richtplankapitel S 1.2, Beschluss 1.1 zu prüfen.

Es seien die konkreten Gemeinde-Massnahmen zur inneren Siedlungsentwicklung (Planungsgrundsatz A) aufzuzeigen.
→ Es erfolgt eine Ergänzung von Beschluss 1.3.

Beschluss 1.1 sei wie folgt zu ergänzen: "Der Regierungsrat wird beauftragt, zum Siedlungsgebiet eine neue Gesamtlösung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Regionalplanungsverbänden zu erarbeiten; dies mit dem Ziel, *das Siedlungsflächenwachstum zu begrenzen und* das erwartete Bevölkerungswachstum raumverträglich und unter Wahrung einer hohen Siedlungs- und Wohnqualität aufzunehmen."
→ Dem Antrag wird entsprochen.

Beschluss 1.1 sei mit dem Hinweis zu ergänzen, dass das erwartete Bevölkerungswachstum von 145'000 Einwohnern bis 2035 als Planungsgrundlage für die Bestimmung des Siedlungsgebietes verwendet wird.

→ Es werden die Erläuterungen zu diesem Kapitel ergänzt.

S 1.3 ESP von kantonaler und regionaler Bedeutung sowie Bahnhofsgebiete

Es sei weiteren wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten (ESP) Nutzungen mit hohem Güterverkehr und Flächenbedarf (GFN) zuzuweisen.

→ GFN sind durch den Richtplan nicht eingeschränkt und über die Nutzungsplanung überall möglich, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Verschiedene Mitwirkende beantragen die Aufnahme neuer Standorte, neuer Substandorte oder zusätzlicher Vorrangnutzungen.

→ Die entsprechenden fachlichen Analysen zeigen, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Das Gebiet Tägerhard/Wettingen Ost sei weiterhin als ESP zu bezeichnen.

→ Das fragliche Gebiet war und ist gemäss Definition kein ESP, sondern Teil des Vorranggebiets Spitzentechnologie. Dieses wird antragsgemäss erweitert (vgl. H 6 Wirtschaftsraum Nordschweiz).

Der Standort Nr. 8 sei in "Lenzburg/Niederlenz" umzubenennen.

→ Dem Hinweis wird entsprochen.

In Beschluss 3.1 sei der einschränkende Zusatz "von regionaler Bedeutung" zu streichen und es seien im Erläuterungsteil weitergehende, mit den ESP vergleichbare respektive gleichwertige Aussagen zu den Bahnhofsgebieten zu machen.

→ Die beantragte Streichung wird vorgenommen. Im Übrigen gelten Bahnhofsgebiete generell als Entwicklungsgebiete.

S 1.4 Arealentwicklung

Gemäss Planungsgrundsatz A sei auch der familienfreundliche und preisgünstige Wohnungsbau zu fördern.

→ Dem Antrag wird entsprochen, der Planungsgrundsatz entsprechend ergänzt.

In Beschluss 1.1 seien die Regionalplanungsverbände einzubeziehen.

→ Der Beschluss wird antragsgemäss angepasst: "Die Gemeinden und Regionalplanungsverbände fördern Arealentwicklungen für wertschöpfungsstarke Nutzungen und stellen in ihren Nutzungsplanungen beziehungsweise ihren regionalen Entwicklungskonzepten fest, welche Areale sich dafür besonders eignen."

In Beschluss 1.4 sei bezüglich der "hohen städtebaulicher Qualität" der sie umfassende Begriff der Nachhaltigkeit einzufügen.

→ Dem Antrag wird entsprochen.

S 1.5 Ortsbilder, Kulturgüter und historische Verkehrswege

Es sei ein neuer Planungsgrundsatz aufzunehmen, wonach die Gemeinden das Recht haben, bei notwendigen Erneuerungen historischer Bausubstanzen unter prioritärer Berücksichtigung des Ortsbildschutzes zeitgemässe Ansprüche zu berücksichtigen.

→ Es wird ein neuer Planungsgrundsatz im Sinne des Antrags aufgenommen.

Das ISOS sei zu überprüfen und zu aktualisieren.

→ Das ISOS ist ein Bundesinventar, das gemäss NHG durch den Bund aktualisiert werden kann. Der Kanton wird sich beim Bund für eine Aktualisierung einsetzen. Die Erläuterungen werden entsprechend ergänzt.

Beschluss 1.2 sei zu streichen oder weniger einschneidend zu formulieren.

→ Der Beschluss wird dahingehend angepasst, dass die Gemeinden für die "angemessene" Umsetzung der Ziele des ISOS unter Berücksichtigung der seit seiner Erstellung erfolgten Entwicklungen sorgen.

S 1.6 Weiler

In Planungsgrundsatz A sei von einer massvollen Umnutzung oder Ergänzung der Bausubstanz zu sprechen.

→ Dem Antrag wird entsprochen.

Zwei Gemeinden wünschen die Festsetzung weiterer Weiler.

→ Diese Anträge wurden in der Behördenvernehmlassung abgeklärt und begründet abgelehnt, da die beantragten Weiler die Kriterien nicht erfüllen.

S 1.7 Umwelteinwirkungen

Die Minimierung der Lichtverschmutzung sei als neuer Beschluss aufzunehmen.

→ Dieses Thema wird Gegenstand eines eigenen Planungsgrundsatzes.

Es könne wohl nicht sein, dass Lärmsanierungen von Kantons- und Gemeindestrassen "aus Gründen der attraktiven Strassenraumgestaltung" eingeschränkt werden.

→ Beschluss 1.2 wird angepasst. Er ist so zu verstehen, dass der Lärm auch an den Gebäuden statt an der Quelle "abgewehrt" werden kann, wenn gestalterische Massnahmen (z.B. das Entfernen einer Lärmschutzwand zu Überschreitungen) führen. Massgebend ist die Vorbelastung und nicht die attraktive Strassenraumgestaltung.

In Beschluss 2.1 sei die umweltrechtlich eingespielte Formulierung "technisch machbar und wirtschaftlich vertretbar" zu verwenden.

→ Dem Antrag wird entsprochen.

S 1.8 Störfallvorsorge

Die Planungsanweisungen seien dahingehend zu formulieren, dass auch dem Kanton eine angemessene Verantwortung bei der Minimierung und räumlichen Verteilung von Störfallrisiken zukommt.

→ Der Planungsgrundsatz A nimmt den Kanton bezüglich Richtplanung in die Pflicht. Gemäss Störfallverordnung tragen jedoch die Verursacher allein die Verantwortung. Der Kanton hat eine Koordinationspflicht.

In diesem Richtplankapitel sei die Störfallvorsorge für KKW-Betriebsunfälle zu behandeln.
→ Grundsätzlich kommt Bundesrecht zur Anwendung. Anforderungen und Massnahmen zu raumplanerischen Belangen sind in Kapitel E 1.3 zu behandeln. Die entsprechende Behandlung dieses Kapitels erfolgt in einem Einzelverfahren. Die Behandlung im Grossen Rat ist zurückgestellt.

S 2.1 Siedlungstrenngürtel

Verschiedene Mitwirkende beantragen Streichungen oder Anpassungen von Siedlungstrenngürteln.

→ Die Prüfung dieser Anträge ist nur im Rahmen von Einzelverfahren unter Berücksichtigung aller Grundlagen möglich.

S 2.2 Siedlungsbegrenzungslinien

Im Richtplan sind allenfalls grossräumige Siedlungsbegrenzungen festzusetzen. Als kleinräumiges und objektbezogenes Instrument ist die Siedlungsbegrenzungslinie im Richtplan nicht zweckmässig und dadurch höchstens als kommunales Planungsinstrument denkbar.

→ Die Erläuterungen und Beschluss 1.1 werden angepasst (Festsetzung von *wichtigen* Siedlungsbegrenzungslinien).

S 3.1 Standorte für Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen und für mittelgrosse Verkaufsnutzungen

Bei der Definition der mittelgrossen Verkaufsnutzungen sei der Schwellenwert von 500 m² Nettoladenfläche auf 1000 m² zu erhöhen. Quartier- und Nahversorger sollen nicht wie grosse Einkaufszentren behandelt werden.

→ Bei diesem Wert handelt es sich um einen bewussten Entscheid (Beschluss des Grossen Rats vom 22. Juni 10).

S 3.2 Standorte von öffentlichen Bauten und Anlagen

Die Vororientierung "Fricktal, Neuer Mittelschulstandort" sei zu streichen.

→ Dem Antrag wird entsprochen.

S 4.1 Halteplätze für Fahrende

Es sei die Behandlung der ausländischen Fahrenden im Aargau zu thematisieren.

→ Die Erläuterungen werden entsprechend ergänzt.

S 4.2 Militärische Infrastrukturanlagen

Das Logistik- und Infrastrukturercenter Othmarsingen (LIOTH) sei als militärische Infrastrukturanlage in den Richtplan aufzunehmen.

→ Bestehende Anlagen werden nicht aufgenommen. Es sind zwar grosse, aber keine raum- und damit richtplanrelevanten Um- und Ausbauten geplant.

L 1.1 Landschaft allgemein

Im Richtplan sei festzuhalten, dass am Rand von Naherholungsgebieten ausreichend Parkierungsmöglichkeiten bestehen sollen.

→ Die Erläuterungen zu diesem Kapitel werden entsprechend ergänzt.

L 1.2 Gewässer und Hochwassermanagement

Das geplante Hochwasserrückhaltebecken zwischen Wohlen und Waltenschwil sei als Festsetzung in den Richtplan aufzunehmen.

→ Dem Antrag wird entsprochen.

Auf die Vororientierung "Hochwassermanagement, Überlastfall" in der Reussebene sei zu verzichten. Zuerst muss der obliegende Kanton Luzern klar aufzeigen, was er gegen das Hochwasser unternimmt. Das Ziel muss sein, dass es gar keine Retentionsflächen braucht, wenn der Vierwaldstättersee und die kleine Emme besser bewirtschaftet werden.

→ Das Ziel des Kantons Aargau ist ein Hochwasserschutzkonzept, das kantonsübergreifend abgestimmt und optimiert ist. Dazu gehört, dass alle Möglichkeiten für eine verbesserte Regulierung des Vierwaldstättersees mit Vorabsenkung und Drosselung genutzt werden. Das Hochwassermanagement in der Reussebene ist bereits im aktuellen Richtplan als Vororientierung Richtplaninhalt enthalten – es gilt, dem Bund und den Nachbarkantonen zu signalisieren, dass der Kanton Aargau bereit ist, seinen Teil zur Problemlösung beizutragen.

L 1.3 Boden

Beschluss 2.1 sei zu streichen. Aushub muss in Kiesabbaustellen deponiert werden, da nur die Kiesabbauunternehmer eine klar definierte Wiederauffüllungspflicht haben, und die können sie nur mit sauberem Aushub erfüllen.

→ Hier liegt ein Missverständnis vor. Es geht nicht um die Verwertung von Aushub (C-Material) sondern es geht um die Verwertung von sauberem Boden (Ober- und Unterboden). Dieser soll kontrolliert auf genau bezeichneten Flächen für Bodenverbesserungszwecke wieder verwertet werden. Beschluss 2.1 wird mit einer Präzisierung in Klammern ergänzt (A- und B-Horizont beziehungsweise Ober- und Unterboden, ohne mineralischer Aushub).

L 1.4 Schutz gegen gravitative Naturgefahren (Massenbewegungen)

Planungsgrundsatz A sei dahingehend zu ergänzen, dass der Kanton einen Ereigniskataster über Rutschungen, Sturz- und Steinschlagereignisse führt *und diesen im Richtplan umsetzt*.

→ Der Ereigniskataster ist ein Inventar von Ereignissen und soll den Planungs- und Bewilligungsbehörden als Entscheidungsgrundlage dienen.

L 2.1 Pärke

Auf die Festsetzung neuer grossflächiger Schutzgebiete sei zu verzichten.

→ Pärke sind keine Schutzgebiete im engeren Sinne. Sie dienen auch der Regionalentwicklung und der Naherholung. Dies wird in einem neuen Planungsgrundsatz D festgehalten.

Der Agglomerationspark "Rheinpark" sei gleichwertig wie die anderen kantonalen Agglomerationspärke zu behandeln und somit ins Zwischenergebnis aufzunehmen.

→ Dem Antrag wird entsprochen.

L 2.2 Auenschutzpark

Verschiedene Mitwirkende wünschen die Aufnahme zusätzlicher Auengebiete in den Richtplan.

→ Es sind bereits zwei neue geeignete Gebiete als Vororientierungen in den Richtplanentwurf aufgenommen worden (Wynen- und Seetal). Das zusätzliche Potenzial ist beschränkt, nicht zuletzt aufgrund der Vorgabe der Verfassung (mindestens 1 % der Kantonsfläche).

Der Auenschutzpark sei auf dem Gebiet der Gemeinde Veltheim auf Waldgebiete und die Uferschutzzone Aare zu reduzieren. Die Überlagerung von Parzellen in der Landwirtschaftszone mit Auenschutzgebiet sei vollständig wegzulassen.

→ Dem Antrag wird entsprochen, die kartografische Darstellung wird angepasst.

Das Objekt "Beuggenboden", beim neuen Kraftwerk Rheinfelden flussaufwärts am Rhein gelegen, sei aus dem Auenschutzpark und aus der Richtplan-Gesamtkarte zu streichen.

→ Der Fehler in der Karte wird behoben.

L 2.3 Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB)

Es werden verschiedene Anpassungen der LkB beantragt.

→ Diesen Anträgen wird bei missverständlichen Darstellungen in einigen Fällen entsprochen, die kartografische Darstellung wird angepasst.

Dort wo die wirtschaftliche Nutzung von Windenergie möglich ist, zum Beispiel auf dem Heitersberg und auf dem Lindenberg, solle die LkB aufgehoben werden können.

→ Gemäss Planungsgrundsatz B sind nachhaltige Windkraftanlagen im öffentlichen Interesse als Ausnahmen möglich. Eine Aufhebung der LkB ist in einem Einzelverfahren möglich.

L 2.4 Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)

Wenn die BLN-Gebiete festgesetzt werden, seien sie in einer verbindlichen Richtplan-Teilkarte dargestellt werden und nicht nur in der Übersichtskarte in L 2.3.

→ Der Kanton hat keinen direkten Einfluss auf die Abgrenzung der BLN-Gebiete (Bundesratsentscheid). Diese können nur 1 : 1 übernommen werden und erscheinen deshalb als Informationsinhalt in einer Übersichtskarte.

L 2.5 Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (NkB)

Es werden verschiedene Anpassungen der NkB beantragt.

→ Diesen Anträgen wird in einigen Fällen entsprochen, die kartografische Darstellung wird angepasst. Dies betrifft zum Beispiel die Naturschutzgebiete am Südhang des Hombergs in der Gemeinde Reinach.

L 2.6 Wildtierkorridore

Die Planungsanweisungen seien um Aussagen zu den Ausbreitungsachsen zu ergänzen.

→ In den Planungsanweisungen werden die Ausbreitungsachsen nicht mehr erwähnt.

Es sei eine neue Planungsanweisung aufzunehmen, wonach in den Wildtierkorridoren Erneuerungen, Ausbauten, Erweiterungen und Neubauten von forstlich betriebsnotwendigen Bauten möglich sind, soweit die Durchgängigkeit gewährleistet bleibt.

→ Die Bewilligung der forstlich betriebsnotwendigen Bauten und Infrastruktur ist durch das Waldgesetz geregelt. Gemäss Planungsgrundsatz A berücksichtigen die Behörden dabei die Durchgängigkeit der Wildtierkorridore.

Es sei vermehrt Rücksicht auf lokale Passierbarkeit im Gelände und hauptsächlich im Strassenbau zu nehmen. Es sei auch an kleinere Lebewesen zu denken.

→ In Planungsgrundsatz A des Kapitels M 2.2 wird die möglichst geringe Beeinträchtigung der Lebensraumvernetzung als Ziel bei Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen aufgenommen.

L 2.7 Freizeit- und Sportanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets

Der Golfplatz Bergdietikon ist umstritten. Auf der einen Seite wird die Streichung des Vorhabens, auf der anderen Seite eine Verlängerung der Frist zur Realisierung verlangt.

→ Im Sinne der Gleichbehandlung analoger Vorhaben wird an der Frist von 5 Jahren ab Beschluss des Grossen Rats vom 17. März 2009 festgehalten.

Dem Golfplatz Mägenwil/Wohlenschwil sei für die Realisierung eine angemessene Frist zu gewähren.

→ Für dieses Vorhaben wird eine Frist von 5 Jahren ab Beschluss des Grossen Rats zur Gesamtrevision des Richtplans eingeführt.

L 3.1 Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen

Der Wert von 3 Hektaren in Beschluss 2.2 sei zu senken.

→ Es wird vorläufig an der bisherigen Regelung festgehalten. Diese Frage wird aber im Rahmen der zu erarbeitenden Gesamtlösung zum Siedlungsgebiet gemäss Richtplankapitel S 1.2, Beschluss 1.1 zu prüfen sein.

Auf die gemäss Beschluss 2.3 vorgesehene spezielle Kennzeichnung der Fruchtfolgeflächen (FFF) im Nutzungsplan Kulturland sei zu verzichten.

→ Etwa zwei Drittel des landwirtschaftlichen Kulturlands sind als FFF ausgeschieden, wobei es sehr grosse kommunale Unterschiede beim Anteil gibt. An der Aufnahme der FFF in den Orientierungsinhalt des Nutzungsplans wird festgehalten, weil sie der Sensibilisierung dient – ein Anspruch, der von der Richtplan-Gesamtkarte im Massstab 1 : 50'000 nicht erfüllt werden kann.

L 3.2 Entwicklungsgebiete Landwirtschaft

Verschiedene Mitwirkende verlangen eine Überprüfung dieses Kapitels.

→ Die Erläuterungen werden ergänzt, die Beschlüsse neu formuliert.

L 3.3 Strukturverbesserungen

Zu den Beschlüssen dieses Kapitels liegen keine Eingaben vor.

L 3.4 Beitrags- und Aufwertungsgebiete

Verschiedene Mitwirkende beantragen die Aufnahme neuer Flächen als Beitrags- und Aufwertungsgebiete in den Richtplan.

→ Die Beitrags- und Aufwertungsgebiete haben eine gesamtkantonale methodische Bewertungsgrundlage und können nicht einfach mit diversen, zum Teil sehr kleinen Flächen ergänzt werden. Wenn man die Tür für Ergänzungen aufmacht, müsste man zurück zur Quelle beziehungsweise zu den kantonalen Grundlagen, damit für alle die gleiche Praxis gilt.

L 4.1 Lebensraum Wald

Das bereits 20 Jahre alte WNI sei nicht automatisch in den Richtplan zu übernehmen.

→ 20 Jahre sind für eine natürliche Entwicklung im Wald kurzfristig. Es ist richtig, dass einige Altholzbestände nicht mehr vorhanden sind. Allerdings beziehen sich die Aussagen des WNI in diesen Fällen auf den Waldstandort als Ganzes (Standorte mit sehr hohem Laubholzanteil). In diesen Fällen steht die langfristige Erhaltung dieser Laubholzgebiete im Vordergrund. Somit sind die Aussagen des WNI nach wie vor aktuell.

Es sei auf die generelle Aufnahme des Peitschenmoos-Fichten-Tannenwaldes ins WNI und damit in den Richtplan zu verzichten.

→ Der Peitschenmoos-Fichten-Tannenwald zählt zu den gesamtschweizerisch seltenen und ökologisch wertvollen Waldgesellschaften. Eine Übernahme in den Richtplan ist Grundlage für den vorrangigen Einsatz kantonalen Mittel (Naturschutzprogramm Wald). Allfällig notwendige Massnahmen zur Aufwertung ausserhalb des normalen Waldbaus basieren auf Verträgen mit den Waldbesitzenden und werden entschädigt. Das Minimalziel (Erhaltung des Standorts) kann mit einer nachhaltigen Bewirtschaftung ohne spezielle Massnahmen erreicht werden.

Planungsgrundsatz C sei dahingehend neu zu formulieren, dass landschaftsrelevante Eingriffe im Wald im Bereich der Landschaften von kantonalen Bedeutung der Zustimmung des Grossen Rats bedürfen.

→ Eine Zustimmung durch den Grossen Rat ist nicht stufengerecht. Darüber hinaus können Veränderungen im Wald zum Teil gar nicht beeinflusst werden (z.B. bei Stürmen und anderen Schadensereignissen).

L 4.2 Nachhaltige Holznutzung

Die Holzproduktion sei mindestens so stark wie die anderen Waldfunktionen zu gewichten.

→ Die marktwirtschaftlichen Kriterien werden im neu formulierten Planungsgrundsatz A betont.

Es sei ein neuer Beschluss aufzunehmen, wonach der Kanton aktiv die naturnahe Holzproduktion über Programme, Projekte, Informationen und Aus- und Weiterbildung fördert.

→ Dem Antrag wird mit dem neuen Beschluss 1.1 entsprochen.

L 4.3 Freizeit und Erholung im Wald

In Planungsgrundsatz A sei der Begriff "gleichwertig" zu ersetzen.

→ Es wird neu der Begriff "parallel" verwendet.

M 1.1 Gesamtverkehr

Die Gleichbehandlung der Verkehrsträger – motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr und Langsamverkehr – wird von einigen Nachbarkantonen kritisiert. Diese würde den Agglomerationsprogrammen widersprechen und sei nicht sachgerecht.

→ Die gleichwertige Entwicklung dieser Verkehrsträger in den Agglomerationen ist in Strategie H 2.3 festgelegt.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich kritisch gegenüber dem Mobilitätsmanagement; vor allem falls die Massnahmen über die Strassenkasse finanziert würden.

→ Der Grosse Rat hat im Planungsbericht mobilitätAARGAU einer Strategie Mobilitätsmanagement zugestimmt. Im Richtplan wird die Finanzierung nicht geregelt. Diese erfolgt über die Budgetierung im Aufgaben- und Finanzplan der Regierung – nicht zulasten der Strassenrechnung.

Die Einschränkung in Planungsgrundsatz D auf die aargauischen Kernstädte und Agglomerationen wird häufig nicht verstanden.

→ Diese Einschränkung wird gestrichen. Somit die Grundsätze zum Ausbau der Verkehrsanlagen generell im ganzen Kanton gültig.

M 2.1 Nationalstrassen

Einige Mitwirkende verlangen die Streichung von Planungsgrundsatz E. Andere fordern, dass der Kanton Aargau seine Bestrebungen beim Kanton Zürich und beim Bund zur Verlängerung der A98 verstärkt.

→ Der Planungsgrundsatz wird im Richtplan belassen, der Kanton nimmt seine daraus abgeleiteten Aufgaben wahr.

Die äussere Nordumfahrung Zürich sei in den Richtplan des Kantons Aargau aufzunehmen.

→ Diesem Anliegen wird nicht entsprochen, da in Koordination mit dem Kanton Zürich eine wirksamere Lösung zur Entlastung der A1 zwischen Baden und Zürich Nord gefunden werden muss.

Der 6-Streifen-Ausbau der A1 von der Kantonsgrenze Solothurn bis zur Verzweigung Wigertal und der Ausbau respektive die Neukonzeption der Anschlüsse ab Verzweigung Wigertal bis Baden-West seien nur als Zwischenergebnis in den Richtplan aufzunehmen oder zu streichen.

→ An den Vorhaben wird festgehalten, da der Kanton ein grosses Interesse an einer funktionsfähigen und kanalisierenden A1 hat.

M 2.2 Kantonsstrassen

Die Inhalte der Teilkarte M 2.2 II Verkehrsmanagement sind umstritten. Es wird beantragt, diverse Gebiete oder auch einzelne Knoten in das "Gebiet für Verkehrsmanagement" zu integrieren. Es wird auch von Ungleichbehandlung gesprochen.

→ Auf diese Teilkarte wird verzichtet, weil sie – statt für Klarheit zu sorgen – Unsicherheit geschaffen hat.

Die Ost-Umfahrung in Bad Zurzach sei nur als Zwischenergebnis, ohne die genaue Bezeichnung der Variante in den Richtplan aufzunehmen.

→ Die Voraussetzungen für die Einstufung als Festsetzung sind erfüllt. Die Variantenbezeichnung "Hoch offen überdeckt" wird jedoch gestrichen.

Die Umfahrung Wildegg sei zu streichen.

→ An diesem Zwischenergebnis wird festgehalten, da an der Trasseefreihaltung ein kantonales Interesse besteht und die räumliche Abstimmung in den weiteren Planungsverfahren erfolgen wird.

Zum Zwischenergebnis "Baldeggtunnel" liegt eine grosse Anzahl von Anträgen unterschiedlichster Ausprägung vor:

- Baldeggtunnel direkt als Festsetzung,
 - Baldeggtunnel, Petersbergtunnel und Martinsbergtunnel als Festsetzung,
 - Petersbergtunnel als Festsetzung,
 - Baldeggtunnel vorerst nur als Vororientierung,
 - Baldeggtunnel und Petersberg als Vororientierung,
 - Baldeggtunnel und Petersberg als Zwischenergebnis,
 - Umfahrung Untersiggenthal und Petersbergtunnel auch als Zwischenergebnis,
 - Umfahrung Untersiggenthal als Zwischenergebnis,
 - Baldeggtunnel und Petersberg nach Eintrag im Richtplan nochmals vergleichen,
 - Falls Baldeggtunnel als Zwischenergebnis, dann Petersbergtunnel aus dem Richtplan streichen.
- Gestützt auf die Behördenvernehmlassung und die öffentliche Mitwirkung sowie eine vertiefende Konzeptstudie "Umfahrung Untersiggenthal" werden die folgenden Anpassungen vorgenommen:
- Ergänzte Bezeichnung des Zwischenergebnisses: Baldeggtunnel *mit Umfahrungstunnel Untersiggenthal*.
 - Streichung des Petersbergtunnels (Vororientierung "Anbindung Unteres Aaretal an die Nationalstrasse A1 oder A3").

Es seien verschiedene Vororientierungen zu streichen.

→ Einige umstrittene Vororientierungen werden aus dem Beschlussteil des Kapitels gestrichen. Sie werden jedoch im Erläuterungsteil aufgeführt – mit dem Vermerk, dass die fraglichen Vorhaben noch weitere Abklärungen erfordern und dass der Entscheid über ihre Aufnahme in den Richtplan zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Dieses Vorgehen betrifft unter anderem die Anbindung des Unteren Seetals an die A1 (Vororientierungen im Richtplanentwurf zur Mitwirkung: Lenzburg, Ost-Umfahrung/Schafisheim, Ost-Umfahrung/Seon, Nordspange). Die entsprechenden Vorhaben werden auf regionaler Stufe nochmals umfassend geprüft. Erst wenn eine konsolidierte Lösung (Netzstrategie) für die Anbindung vorliegt, wird deren Aufnahme in den Richtplan beantragt. Die Verlegung der K379 (bisheriges Zwischenergebnis) wird gestrichen und im Rahmen der Netzstrategie überprüft.

Der neue Rheinübergang Koblenz Ost sei zu streichen, der bisher im Richtplan eingetragene Übergang Full – Schmitthenau zu belassen.

→ Sowohl aus politischer Sicht als auch mit Blick auf das zukünftige, grenzüberschreitende Strassennetz mit A98 und Lonza-Schwerverkehrszentrum liegt ein neuer Rheinübergang im Osten von Koblenz besser. Der Übergang Schmitthenau hat keine Zukunft und wird aus dem Richtplan entfernt. Die nötigen Abklärungen für die räumliche Abstimmung des neuen Rheinübergangs sind noch zu leisten. Die kurz bevorstehende Sanierung der bestehenden Anlagen am heutigen Grenzübergang wird unabhängig davon mit aller Kraft vorangetrieben.

Die Nord-Umfahrung Muri/Birri sei zu überprüfen.

→ Die Nord-Umfahrung wird – anstelle der bisher freigehaltenen Süd-Umfahrung – als Umfahrung von Birri nur bis zur K260 als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen. Eine Verlängerung Birri – Muri erfordert noch weitere Abklärungen.

Die West-Umfahrung Siggenthal Station sei weiter in Richtung Süden zu verlängern.

→ Die West-Umfahrung wird neu zu einem Halbbogen vervollständigt und zwar von der K112 südwärts bis zur K114.

M 3.1 Angebotsqualität des öffentlichen Verkehrs

Das öV-Angebot sei zu verstärken und der öV (Bahn und Bus) stärker in die Lösung der Gesamtverkehrsprobleme mit einzubeziehen.

→ Der Richtplan gibt im Bahn- und Busverkehr nur die wichtigsten Festlegungen wieder. Konkrete Angebotskonzepte und Fahrplanbegehren sind im Rahmen der institutionalisierten Prozesse gemeinsam mit den Regionen zu bearbeiten.

Die Angebotsstufe B (Basisangebot) sei zu streichen.

→ Ein Basisangebot als unterste Stufe ist sinnvoll. Kleine ländliche Gemeinden können aus finanziellen Gründen nur bei genügender Nachfrage im Stundentakt erschlossen werden.

Es sei ein neuer Planungsgrundsatz aufzunehmen, wonach der Kanton bei Bedarf bzw. zur Verifizierung der Nachfrage bei geplanten neuen Angeboten befristete Versuchsbetriebe initiieren, fördern oder selbst durchführen kann.

→ Festlegungen zu Versuchsbetrieben und zur Finanzierung sind im raumbezogenen Richtplan nicht am richtigen Platz. Die bereits heute angewendeten Regelungen zu Versuchsbetrieben sollen im Rahmen der ÖVG/ÖVD-Revision überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

M 3.2 Personenfernverkehr

Verschiedene Mitwirkende äussern sich zur Neubaustrecke Chestenberg und zum Heiterbergtunnel II.

→ Die vom Grossen Rat im Rahmen früherer Richtplandiskussionen gefassten Beschlüsse zu diesen Vorhaben werden nicht geändert, da keine neuen Erkenntnisse vorliegen. Die Planungen zu Bahn 2030 und zur Linienführung der Neubaustrecken laufen zurzeit bei Bund und SBB auf Hochtouren.

Es sei auf die Streichung des Streckenausbaus Brugg - Turgi - Baden zu verzichten.

→ Ein Ausbau der Doppelspur im Abschnitt Brugg - Turgi ist unwahrscheinlich, da erst ab Turgi zusätzliche Züge aus dem Unteren Aaretal bewältigt werden müssen. Der Bahnhofs-ausbau Turgi ist im Richtplan als Vororientierung enthalten.

Der Fernverkehrsbedienung des Freiamts sei mehr Gewicht beizumessen.

→ Diesem Anliegen ist der Grosse Rat im Frühjahr 2010 mit dem Planungsgrundsatz J bereits entgegengekommen.

M 3.3 Regionalzugsverkehr

Die Strecke Wohlen - Sins sei als "Bahnlinie entlang nachfragestarken ländlichen Entwicklungsachsen" zu definieren und die Strecke zwischen Wohlen und Lenzburg sei der Angebotsstufe "V" (statt "H") zuzuordnen.

→ Dem 2. Teil des Antrags wird entsprochen. Das langfristige Gesamtangebot von Wohlen nach Lenzburg - Aarau, Limmattal - Zürich und Brugg entspricht in der Summe einer Angebotsstufe "V" (Viertelstundentakt). Aufgrund der Lage und der schwachen Nachfrage kann vor allem der Streckenabschnitt Muri - Rotkreuz hingegen nicht als nachfragestarke ländliche Entwicklungsachse bezeichnet werden.

Die Verlängerung der Limmattalbahn nach Baden sei in den Richtplan aufzunehmen.

→ Dem Antrag wird teilweise entsprochen, indem die Verlängerung im Erläuterungstext speziell erwähnt wird.

Es sei auf die Streichungen des Dreispurausbaus Pratteln – Stein und des Mehrspurausbaus im Freiamt (in Kapitel M 6.1 Güterverkehr auf Schiene und Strasse) zu verzichten.

→ Diese Streichungen werden beibehalten, da die Belastungen durch den Güterverkehr untragbar geworden sind. Der Aargau fordert auf den Zufahrtsstrecken zum Gotthard Basistunnel Tunnelausbauten (Wisenberg, Lindenberg) analog zu den von den Innerschweizer Kantonen und dem Kanton Tessin verlangten langen Tunnellösungen.

Es sei ein S-Bahnring durch das Birrfeld in den Richtplan aufzunehmen.

→ Die Einbindung des Birrfeldes durch einen S-Bahn-Ring Limmattal – Birrfeld – Heitersberg ist aus technisch-betrieblichen Gründen nicht angezeigt. Ein S-Bahnring schafft viele unerwünschte betriebliche Abhängigkeiten.

Die Machbarkeit verschiedener neuer Haltestellen könne nicht gewährleistet werden.

→ Verschiedene Bahnhaltstellen verbleiben im Richtplan, obwohl die betriebliche Machbarkeit zur Zeit nicht gegeben ist. Für die raumplanerische Abstimmung ist es wichtig, allfällige zukünftige Haltestellen aufzuführen, auch wenn die fahrplantechnische Realisierung eventuell erst in einigen Jahren möglich wird.

M 3.4 Busverkehr

Verschiedene Buslinien seien einer besseren Angebotsstufe zuzuordnen.

→ Aussagen zur Angebotsdichte von Buslinien machen im Richtplan bei Kernstädten, urbanen Entwicklungsräumen und überregionalen Buslinien Sinn. Konkrete Angebotskonzepte und Fahrplanbegehren sind im Rahmen der institutionalisierten Prozesse gemeinsam mit den Regionen zu bearbeiten.

M 4.1 Rad- und Fussverkehr

Es sei in einem Planungsgrundsatz festzuhalten, dass eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowie eine Abstimmung mit dem übergeordneten Netz sicherzustellen ist.

→ Im Rahmen der Festlegung der Linienführung der kantonalen Radrouten (2001 – 2003) wurden die grenzüberschreitenden Verbindungen mit den Nachbarkantonen koordiniert und abgestimmt.

Planungsgrundsatz C sei dahingehend zu ergänzen, dass neue Routen möglichst auf bestehenden Strassen erstellt werden sollen.

→ Die Linienführung der kantonalen Radrouten wurde im Aargau per 31.10.2003 festgelegt. Der Grundsatz "wo sinnvoll, bestehende Strassen mit einbeziehen" wurde bei der Festlegung der Linienführung der kantonalen Radrouten befolgt. Der Verlust an Kulturland durch Radrouten im Kulturland wurde auf ca. 15 ha geschätzt und dem Grossen Rat 2004 anlässlich der Änderungen zum kantonalen Radroutennetz mitgeteilt.

M 4.2 Wanderwegnetz

Neue Wanderwege seien auf dem bestehenden Strassennetz anzulegen. Auch seien die Interessen der Grundeigentümer stärker zu berücksichtigen.

→ Das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege gibt klare Vorgaben für Wanderwege und Ersatzlösungen (Art. 7 FWG).

Die Wanderwege seien verkehrsfrei zu halten, um Konflikte mit Bikern und Reitern zu verhindern.

→ Wanderwege führen im Siedlungsgebiet zum Teil auch über Strassen (Mischverkehr, vgl. Art. 2 FWG). Die Forderung nach verkehrsfreien Wanderwegen ist pauschal nicht angebracht. Verkehrsfreie Wanderwege im Kulturland wären wünschenswert, sind jedoch aufgrund der bestehenden Verhältnisse nicht immer umsetzbar (Rad-, Forst- und Landwirtschaftsverkehr).

M 5.1 Kombinierte Mobilität

Die Achse mit P+R-Anlagen sei auf das Siedlungsgebiet von Küttigen auszudehnen. Bei den P+R-Anlagen sei ein dezentraler Ansatz zu verfolgen.

→ Die Teilkarte zu diesem Kapitel wird im Sinne der Anträge angepasst.

M 6.1 Güterverkehr auf Schiene und Strasse

Die NEAT-Zufahrtsstrecken Juradurchstich Ost, Lindenbergtunnel und Basistunnel Olten - Rotkreuz seien zu streichen und die Ausbauten entlang der Strecken im Freiamt und zwischen Pratteln und Stein wieder aufzunehmen (beziehungsweise nicht zu streichen).

→ Neu wird das 6-Spursystem Ost-West zwischen den Räumen Olten und Lenzburg/Henschiken in den Richtplan aufgenommen (Richtplan-Teilkarte M 6.1). Dieser Infrastrukturausbau kann die früher geforderten Basistunnel Olten – Rotkreuz und Juradurchstich Ost ersetzen. Die Streichungen der Ausbauten entlang der Strecken Pratteln – Stein und Henschiken - Rotkreuz aus dem Richtplan sind nach wie vor vorgesehen.

M 7.1 Luftverkehr/Flugplätze

Angesichts der Zuständigkeit des Bundes sei in Beschluss 1.2 der folgende Wortlaut zu benutzen: "Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass..."

→ Beschluss 1.2 wird gestrichen und im Sinne des Antrags durch den neuen Planungsgrundsatz E ersetzt.

Für Freizeitflüge ab den Regionalflughäfen oder Flugfeldern sind Sperrzeiten einzuführen (z. B. für Sonntage und Abendzeiten).

→ Es wird ein neuer Planungsgrundsatz H zu den Kunstflügen aufgenommen.

M 8.1 Freihaltegebiete für Wasserstrassen

Auf die Schiffbarmachung des Rheins für die Grossschifffahrt sei bereits oberhalb des Kraftwerks Augst zu verzichten.

→ Planungsgrundsatz A wird dem Antrag entsprechend angepasst.

E 1.1 Energie allgemein

Es sei ein neuer Planungsgrundsatz aufzunehmen, wonach Kanton und Gemeinden ihre Planungen auf energieeffiziente Siedlungsstrukturen ausrichten.

→ Dem Antrag wird entsprochen. Es wird ein neuer Planungsgrundsatz aufgenommen und die Erläuterungen zu diesem Kapitel ergänzt.

Im Sinne der Konsistenz mit dem übergeordneten Bundesrecht, solle der Kanton gemäss Planungsgrundsatz A "geeignete" statt "notwendige" Rahmenbedingungen" schaffen.

→ Dem Antrag wird entsprochen.

E 1.2 Wasserkraftwerke

Im Sinne der Konsistenz mit dem übergeordneten Bundesrecht, solle der Kanton gemäss Planungsgrundsatz A "geeignete" statt "notwendige" Rahmenbedingungen" schaffen.
→ Dem Antrag wird entsprochen.

Planungsgrundsatz B sei zu streichen, weil die Grundsätze, nach denen der Kanton Wasserrechtskonzessionen zu übertragen bereit ist, korrekterweise im kantonalen Wassernutzungsgesetz (WnG) geregelt gehören.

→ Dem Antrag wird teilweise entsprochen, indem der 1. Satz des Planungsgrundsatzes gestrichen wird.

Die geplante Erhöhung von 10 kW auf 50 kW in § 5 Wassernutzungsverordnung (WnV) solle nicht erfolgen. Bei einer Erhöhung der Leistungsgrenze auf 50 kW könnten praktisch keine Wasserwirbelkraftwerke mehr gebaut werden.

→ Die fragliche Änderung von § 5 WnV ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Hauptziel der Regelung ist die Verbesserung bzw. die Gewährleistung der Längsvernetzung der Gewässer. Zurzeit gibt es keine Technologie, welche diese bei kleinen Leistungen zuverlässig gewährleistet. Die Wasserwirbeltechnologie wird anhand einer Pilotanlage untersucht und die Resultate dieser Untersuchung sollen als Grundlage für weiteren Handlungsbedarf abgewartet werden. Weiter lässt die Formulierung in § 5 WnV einen gewissen Handlungsspielraum. (Planungsgrundsatz C wird gestrichen, um eine Doppelspurigkeit zu § 5 WnV zu vermeiden.)

E 1.3 Kernkraftwerke

Nach der Sistierung der Rahmenbewilligungsgesuche für Ersatz-Kernkraftwerke durch den Bund und der Zurückstellung der Beznau-Vorlage im Grossen Rat wird dieses Kapitel ohne Inhalt (Erläuterungen und Beschlüsse) geführt.

E 1.4 Windkraftanlagen

Die Planungsanweisungen seien dahingehend zu ergänzen, dass keine Windkraftanlagen in Landschaften von kantonaler Bedeutung und in Wäldern zulässig sind.

→ Planungsgrundsatz B in Kapitel L 2.3 wird neu formuliert (Anforderung des öffentlichen Interesses), als Ausnahme sollen aber Windkraftanlagen in den LkB möglich sein. Bezüglich Wald ist die Zulässigkeit von Windkraftanlagen nicht im Richtplan zu regeln.

Die Planungsanweisungen seien dahingehend zu ändern, dass sämtliche Windkraftanlagen erst in einem kantonalen oder kommunalen Nutzungsplan festgelegt werden können, wenn eine durch Kanton und Regionalplanungsverband abgestimmte Grundlage (z.B. ein regionaler Sachplan Windkraft) vorliegt.

→ Diese Möglichkeit besteht immer, ein spezieller Beschluss erübrigt sich. Als Pflicht geht eine Grundlage dieser Art zu weit.

Windenergieanlagen seien zu bewilligen, wo ein wissenschaftliches Windgutachten vorliegt, welches qualifizierte Windmessungen aus der näheren Region zur Grundlage hat.

→ Beschluss 1.1 wird bezüglich Nachweis über das minimal erforderliche Windpotenzial ergänzt.

Die jährlichen Produktionszeiten seien zu überprüfen.

→ Bei grossen Windkraftanlagen soll die jährliche Produktionszeit neu rund die Hälfte der Jahresstunden betragen, bei kleinen Windkraftanlagen rund ein Drittel.

Verschiedene Mitwirkende beantragen zusätzliche Anforderungen an Windkraftanlagen (z. B. Mindestabstände).
→ Ein Kriterienkatalog Windkraftanlagen mit detaillierten Anweisungen ist in Erarbeitung.

E 1.5 Geothermie

Es seien geeignete Gebiete zu bezeichnen und festzusetzen.
→ Eine Positivplanung wird abgelehnt. Potenzialabklärungen sind im Rahmen konkreter Projekte vorzunehmen.

Planungsgrundsatz A solle besagen, dass Wärmepumpenanlagen zu unterstützen, nicht zu fördern sind.

→ Dem Antrag wird entsprochen.

E 1.6 Übrige Energieerzeugungsanlagen

Planungsgrundsatz A sei zu streichen.

→ Energieerzeugungsanlagen der bezeichneten Grösse haben im Allgemeinen erhebliche räumliche und umweltmässige Auswirkungen und werfen Koordinationsbedarf auf, welcher ein Richtplanverfahren notwendig macht.

E 2.1 Hochspannungsleitungen

Verschiedene Mitwirkende beantragen, dass bestimmte Leitungen anders geführt und/oder unterirdisch verlegt werden.

→ Es handelt sich hier um eine Zuständigkeit des Bundes. Dieser erarbeitet zurzeit Beurteilungsgrundlagen. (Diese Ausgangslage begründet auch die Streichung von Beschluss 1.2). Richtplanbeschlüsse zu einzelnen Leitungen erfordern entsprechende Grundlagen und bedingten Einzelverfahren.

E 2.2 Rohrleitungen

Zu diesem Kapitel liegen keine Eingaben vor.

E 3.1 Wärmeversorgung

In Beschluss 1.1 sei auf die strikte Priorisierung zu verzichten.

→ Dem Antrag wird entsprochen – es wird der Begriff "Optionen" verwendet.

In Beschluss 1.1 sei auch die *tiefe* Geothermie zu nennen.

→ Dem Antrag wird entsprochen.

E 3.2 Gasversorgung

Zu diesem Kapitel liegen keine Eingaben vor.

V 1.1 Grundwasser und Wasserversorgung

In den vorrangigen Grundwassergebieten von kantonaler Bedeutung (Beschluss 2.1) seien neue Kiesabbaugebiete nicht auszuschliessen.

→ Diese Planungsanweisung wurde aus dem aktuellen Richtplan übernommen. Das Rohstoffversorgungs-konzept und auch die Kiesplanung verfolgen das Ziel, den Kiesabbau mittelfristig von den vorrangigen Grundwassergebieten weg in die Randgebiete zu verlegen. Es gibt keinen Anlass, von dieser Praxis abzuweichen, zumal sie sich seit Jahren gut bewährt hat und für den Schutz des Grundwassers von grosser Bedeutung ist.

V 2.1 Materialabbau

Verschiedene Mitwirkende stellen Anträge zur Aufnahme neuer Abbaugelände und zur Streichung oder Abtausch von Abbaugeländen.

→ Diese Begehren erfordern zumeist zusätzliche Beurteilungsgrundlagen, eine Überprüfung der Resultate des Rohstoffversorgungs-konzeptes und einen weitergehenden Einbezug der betroffenen Behörden, der Unternehmen und der Bevölkerung. Die konkreten, zukünftigen Abbaustandorte und die beantragten Anpassungen des Abstimmungsstands werden deshalb in einem neuen Richtplan-Anpassungspaket überprüft und dem Grossen Rat zur Beschlussfassung unterbreitet.

Derjenige Teil der Tongrube Eriwis in Schinznach-Bad, welcher im kommunalen Nutzungsplan als rechtskräftige Materialabbauzone ausgeschieden ist, sei im Richtplan nicht zu löschen.

→ Angesichts der speziellen Situation (vorübergehende Sistierung des Abbaus) wird das bestehende Grubenareal als Festsetzung aufgenommen. Gelöscht wird hingegen die bisherige Vororientierung.

Das Abbaugelände Müllfeld in Fisibach sei weiterhin im Richtplan zu belassen.

→ Dem Antrag wird entsprochen. Auch nach Verfall der Abbaubewilligung soll eine Erneuerung derselben aus Gründen des Naturschutzes möglich sein.

Das Abbaugelände Rückerfeld in Fislisbach/Niederrohrdorf sei zu streichen.

→ Trotz guter Eignung wird das Materialabbau-gelände angesichts des Widerstands der Standortgemeinden und des regionalen Planungsverbands zu einer Vororientierung zurückgestuft.

In Beschluss 3.1 seien die Beurteilungskriterien mit den "Landschafts- und Naturwerten" zu ergänzen.

→ Dem Antrag wird entsprochen.

Verschiedene Mitwirkende stellen Beschluss 6.1 in Frage.

→ Die Untersuchungsgebiete für den Materialabbau werden mit Verweis auf die laufenden Rechtsverfahren für Probebohrungen im Richtplan belassen.

V 3.1 Telekommunikation

Es sei ein weiteres Kapitel "V 3.2 Glasfaserinfrastruktur" in den Richtplan aufzunehmen.

→ Das Kapitel V 3.1 trägt neu die Überschrift "Telekommunikation" und wird im Sinne des Antrags umfassend ergänzt.

Bei gleichwertigen Standorten von Mobilfunkanlagen sei derjenige Standort zu bevorzugen, der ausserhalb des Baugebietes liegt.

→ Beschluss 1.1 entspricht Bundesrecht. Anlagen für die Siedlung gehören in die Siedlung. Für Anlagen ausserhalb der Siedlung müssen spezielle Gründe vorliegen. Im Rahmen der

bestehenden Vereinbarungen wird dem Anliegen – soweit rechtlich zulässig – Rechnung getragen.

A 1.1 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

Einige Gemeinden wehren sich dagegen, dass gut funktionierende Abwasserreinigungsanlagen aufgehoben werden müssen, nur weil der Kanton einen Zusammenschluss mit einer anderen Anlage verfügt.

→ Das zuständige Departement kann im Interesse einer ökologischen und wirtschaftlichen Optimierung eine für mehrere Gemeinden gemeinsame Abwasserreinigung auf der Grundlage von § 19 EG UWR verlangen. Dem Einwand wird Rechnung getragen mit einer Ergänzung von Beschluss 2,1, wonach die Zusammenschlüsse auf den Sanierungs- und Erneuerungsbedarf der Abwasserreinigungsanlagen auszurichten sind.

A 2.1 Abfallanlagen und Deponien

Verschiedene Mitwirkende schlagen neue Standorte für Deponien vor.

→ Die Festsetzung eines Deponiestandortes im Richtplan bedingt klare Verfahrensschritte inklusive öffentliche Anhörung beziehungsweise breite Diskussion. Solche Vorhaben müssen in Form von Einzelvorlagen durch regionale Planungsverbände in Zusammenarbeit mit Gemeinden initiiert werden.

Die Deponie Grünenweide in Waltenschwil/Boswil sei festzusetzen.

→ Die Voraussetzungen zur Festsetzung sind aus kantonaler Sicht gegeben. Dem Antrag wird entsprochen.

Die Deponie Fullerhalde in Full-Reuenthal sei zu streichen.

→ Dem Antrag wird entsprochen.

Die Deponie Au in Mühlau sei zu streichen.

→ Dieser Standort erfüllt die gesetzlichen Vorgaben. Der Bedarf ist nachgewiesen. Der Richtplaneintrag schafft die Möglichkeit für einen neuen Anlauf auf kommunaler Stufe zu einem späteren Zeitpunkt. Es erfolgt eine zeitliche Staffelung der verschiedenen Deponieprojekte in der Region.

Die Deponie Oberholz in Suhr sei aufgrund des Konfliktes mit einem Wildtierkorridor zu streichen.

→ Diese örtliche Festlegung wird dahingehend ergänzt, dass die Durchgängigkeit des nationalen Wildtierkorridors Suret erhalten bleiben muss.

Die vom Bundesrat im Sachplan geologische Tiefenlager vorgesehenen Gebiete für die Lagerung radioaktiver Abfälle seien im Richtplan als Vororientierung festzusetzen.

→ Ein Richtplanverfahren ist erst in Etappe 2 oder 3 des Sachplans vorgesehen, sofern ein Standort im Kanton Aargau festgelegt wird.